

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Rhein - Sieg - Erft

Newsletter vom Dezember 2012

Informationen für Forstbetriebsgemeinschaften (FBG),
private und kommunale Waldbesitzer sowie
Forstunternehmen, Holzkunden und Freunde des Regionalforstamtes

Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,
sehr geehrte Kunden und Freunde des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft,

das Jahr 2012 neigt sich mit Riesenschritten dem Ende zu. Für die Forstwirtschaft war es ein gutes und erfolgreiches Jahr. Wir sind von großen Kalamitäten wie starken Sturmschäden oder gravierenden Schäden durch Borkenkäfer oder sonstige Insekten verschont geblieben. Die Holzpreise sind über das Jahr hinweg stabil auf einem sehr hohen Niveau geblieben und die Absatzmöglichkeiten für unser heimisches Holz waren sehr gut. Zahlreiche Telefonate und persönliche Gespräche mit Sägewerkern und Holzhändlern waren und sind momentan Zeichen der hohen Nachfrage nach Rundholz.

Das durch das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft umgesetzte Holz stammte überwiegend aus Durchforstungen, durch die Sie als Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Wälder geleistet haben.

Die Themen dieses Newsletters sollen das Jahr 2012 ein wenig revue passieren lassen und auch einen Ausblick auf das Jahr 2013 geben. Im Jahr 2013 wird der 300. Geburtstag des Begriffes „Nachhaltigkeit“ gefeiert. 1713 hat Hans-Karl von Carlowitz geschrieben, dass nur so viel Holz eingeschlagen werden soll, wie auch nachwächst. Heute bezieht sich in einer modernen Forstwirtschaft und in den vielen Ansprüchen, die an den Wald gestellt werden, die Nachhaltigkeit nicht nur auf die Nutzfunktion, sondern auch auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.

Mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern in unserem Forstamt, mit unseren Forstunternehmern und unseren Kunden wollen wir im Jahr 2013 im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens den Wald in unserer Region erhalten, pflegen und stabilisieren. Als Vertragspartner für über 4.000 Waldbesitzende bemühen wir uns auch im kommenden Jahr, die Wünsche unserer Kunden zu erfüllen.

Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft, wünschen Ihnen und Ihren Familien besinnliche Weihnachtsfeiertage, einen guten Wechsel nach 2013 und ein frohes neues Jahr.

Herzliche Grüße aus Eitorf
Im Auftrag

Jörg Fillmann

Landesbetrieb Wald und Holz
NRW

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Fachgebietsleiter Privat- und
Kommunalwald

Dienststelle Eitorf

Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Telefon: 02243-921631

Telefax: 02243-921685

Mobil: 0171-5870741

[mailto:joerg.fillmann@wald-](mailto:joerg.fillmann@wald-und-holz.nrw.de)

[und-holz.nrw.de](mailto:joerg.fillmann@wald-und-holz.nrw.de)

www.wald-und-holz.nrw.de



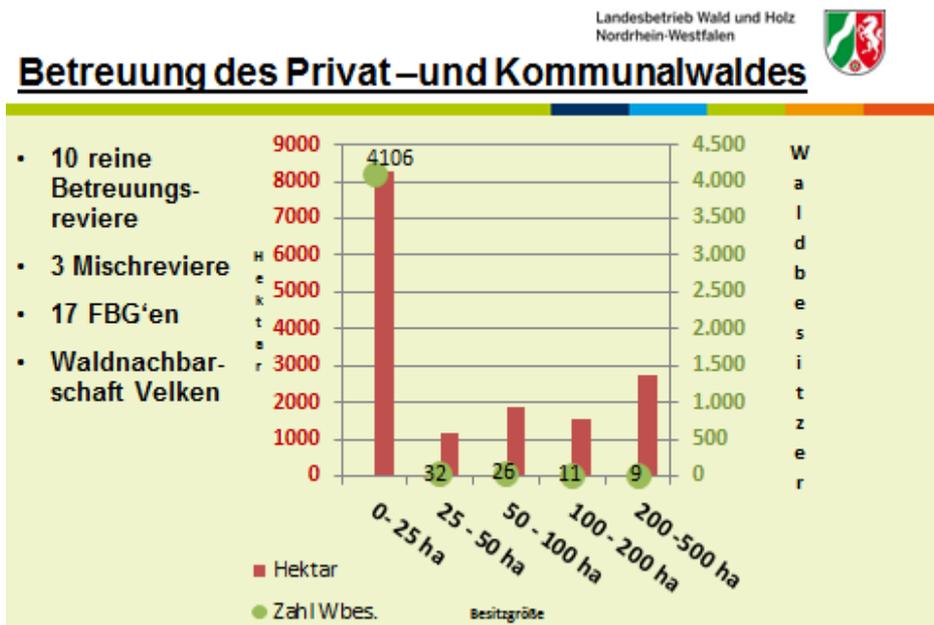
Jörg Fillmann

Betreuungssituation im Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft

Nordrhein-Westfalen ist mit über 67 % Anteil ein vom Privatwald geprägtes Land. Auch die Besitzstruktur im Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft weist eine große Fläche von nicht im Landesbesitz befindlichem Wald auf. Fast 34.000 Hektar Wald sind in privatem oder kommunalem Besitz. Die Spreite der Flächengröße je Waldbesitzendem beläuft sich von 74 Quadratmetern bis zu einigen Tausend Hektar.

Während die großen Betriebe in den meisten Fällen eigenes Forstpersonal zur Bewirtschaftung der Wälder vorhalten, sind die kleinen Betriebe auf forstlich ausgebildete Partner angewiesen. Die Partnerschaft für unsere Kunden besteht in einer kostenfreien Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebes Wald und Holz, in kostenfreier Anleitung zu gewissen Maßnahmen und in der kostenpflichtigen „Tätigen Mithilfe“, die vor allem in Forstbetriebsgemeinschaften organisierte Waldbesitzer in Anspruch nehmen.

Rund die Hälfte der Privat- und Kommunalwaldfläche des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft ist vertragsmäßig an das Forstamt gebunden. Zur Kompensation der Strukturschwäche im Klein- und Kleinprivatwald haben sich rund 4.200 Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zu 17 Forstbetriebsgemeinschaften und einer Waldnachbarschaft zusammengeschlossen. Die folgende Graphik zeigt die Situation der vom Forstamt über Verträge betreuten Waldfläche:



Über 4.100 Waldbesitzende nennen Waldflächen von unter 25 Hektar ihr eigen, davon besitzen über 4.000 Personen Waldflächen, die kleiner als 2 Hektar sind. Nachhaltige Forstwirtschaft mit regelmäßigen forstlichen Maßnahmen ist dort nicht möglich. Bei Flächengrößen ab 50 Hektar ist, je nach Baumarten- und Alterszusammensetzung, meist eine kontinuierliche Bewirtschaftung zu erreichen.

Im Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft haben eine Revierleiterin und 12 Revierleiter den Schwerpunkt ihres forstlichen Auftrags in der Stabilisierung der Waldstrukturen. Manchmal – vor allem bei nicht so guten Holzabsatzsituationen – ist ein „Anschieben“ der Waldbesitzenden erforderlich. Bei den derzeit hohen Holzpreisen wird der Wunsch nach Holzeinschlagsmaßnahmen sehr oft an die Förster herangetragen. Weit mehr als 60.000 Kubikmeter mit einem Nettoumsatz von deutlich über 2,5 Millionen Euro haben wir im Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft aus dem Bereich des vertraglich mit uns verbundenen Waldbesitzes im Jahr 2012 vermarktet.

Neben dem Holzeinschlag ist auch die Durchführung von Maßnahmen, die durch Land, Bund oder EU finanziell unterstützt werden, eine wichtige Aufgabe des Forstamtes. Weit über 100.000,- € wurden vom Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft für forstliche Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Die meisten Fördermittel flossen in Wiederaufforstungsmaßnahmen. Rund 60.000 junge Bäume wurden vom Forstamt bezuschusst. Ein weiterer Schwerpunkt der Förderung lag in der Unterstützung von Aktionen im Bereich des Naturschutzes.

Bei allen diesen Maßnahmen ist neben der Stabilisierung der Wälder das Erzielen eines möglichst guten finanziellen Ergebnisses einer forstlichen Maßnahme für den Waldbesitzer unser Ziel. Aber auch intern achten wir als „Landes**betrieb**“ auf die Einnahme- und Ausgabesituation. Einnahmen aus den Beförsterungsverträgen, der Holzverkaufshilfe und sonstigen entgeltpflichtigen Maßnahmen in Höhe von rund 220.000,- € stehen im Bereichs-Bereich Kosten – vor allem Personalkosten – in Höhe von über 400.000,- € entgegen. Die Differenz wird durch einen Zuschuss der Landesregierung kompensiert. Dennoch sind wir angehalten, diesen Zuschuss so gering wie möglich zu gestalten. Daher werden verschiedene Aktivitäten der Betreuungsförster, z. B. Organisation und Überwachung von Verkehrssicherungsaktivitäten im privaten oder kommunalen Wald, nach der Entgeltordnung über einen Stundensatz abgerechnet.

Diese Zahlen zeigen die Situation der Privat- und Kommunalwaldbetreuung des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft zum Jahresende 2012. Wenn die sehr gute Holzmarktlage weiterhin andauert, wird sich das Jahr 2013 mit ähnlichen Werten darstellen lassen. Dies wünschen sich die in der Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forstamtes zum Jahreswechsel.



Heinrich Barkmeyer / Jörg Fillmann

Lange Umwege bei der Holzabfuhr?

Im kleinparzellierten Privatwald gibt es immer wieder Diskussionen und Probleme bei der Holzabfuhr. Oft müssen zahlreiche Fremdparzellen überquert werden, um das Holz an einen LKW-befahrbaren Weg zu bringen. Die Besitzer der Nachbarparzellen – sowohl von Wald als auch von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – dulden das Holzrücken über ihre Grundstücke nicht. Dadurch werden oftmals lange Umwege für die Holzbringung erforderlich.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht in § 917 Abs. 1 S. 1 ein Notwegerecht vor, das auch für Waldgrundstücke Gültigkeit hat. Wenn einem Grundstück die zur ordnungsgemäßen Nutzung notwendige Verbindung zu einem öffentlichen Weg fehlt, kann der Eigentümer von den Grundstücksnachbarn verlangen, dass sie bis zur Behebung dieses Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke bis zum öffentlichen Weg dulden.

Wenn der öffentliche Weg über ein anderes eigenes Grundstück erreicht werden kann, besteht dieses Notwegerecht nicht. Die Verbindung über die fremden Grundstücke muss zwingend notwendig sein, um das eigene Grundstück ordnungsgemäß bewirtschaften zu können. Ein Befahren des Nachbargrundstückes im Sinne einer Abkürzung, um die Rückeentfernung zu verringern, stellt den Sachverhalt des Notwegerechtes nicht dar. Bestehen mehrere Möglichkeiten, den öffentlichen Weg über Fremdparzellen zu erreichen, muss der Weg gewählt werden, der am geeignetsten ist und für alle Anlieger die minimalste Beeinträchtigung ergibt.

Bei einem Waldgrundstück versteht man unter dem Begriff „ordnungsgemäße Nutzung“ das Befahren im Rahmen der Holzernte, die Holzabfuhr, den Wegebau und ähnliche Aktivitäten, die sich aus der Waldbewirtschaftung ergeben.

Wird vom dem Notwegerecht Gebrauch gemacht, so sind die Nachbarn, deren Grundstücke benutzt wurden, mit einem Geldbetrag zu entschädigen. Ein Anhalt für die Höhe dieses Betrages ist die ortsübliche Pacht, die für die Anpachtung einer vergleichbaren Wegefläche aufgebracht werden müsste.



Aktuelles / Neuigkeiten

Beitragserhebung durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BG) der Bundesländer sind zur Zeit in einer Fusionsphase zu einer bundesweit tätigen landwirtschaftlichen BG. Dazu werden die Ländersatzungen miteinander verschmolzen. NRW ist das einzige Land, in dem Waldbesitzer mit Flächengrößen unter 1,5 ha bisher beitragsfrei bei der Berufsgenossenschaft geführt wurden. Dies wird sich wie folgt ändern.

Die BG NRW muss sich ab 2013 der bundesweiten Rechtslage anpassen. Danach sind alle Waldbesitzer ab 2013 in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beitragspflichtig. Vor diesem Hintergrund werden jetzt von der BG sukzessive alle Kleinstwaldbesitzer angeschrieben und deren Veranlagung eingeleitet. Die Erfassung soll im Jahr 2013 abgeschlossen sein, ab 2014 soll dann erstmalig ein BG Beitrag erhoben werden. Die Beiträge werden seitens der BG immer nach Ablauf des Jahres erhoben, also erstmalig im Frühjahr 2014 für das Jahr 2013. Die ehemalige mindeste Besitzgröße von 1,5 ha zur Herleitung der Beitragspflicht existiert nicht mehr.

Momentan wird von jedem Mitglied unabhängig von der Waldbesitzgröße in NRW ein Grundbeitrag von 100,-- € sowie ein Flächenbeitrag von ca. 10,-- € je ha erhoben, unabhängig davon, ob der Wald bewirtschaftet wird oder nicht. In Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg wird mit einem von der Waldbesitzgröße abhängigen gestaffelten Grundbeitrag gearbeitet. Ob dies in NRW auch eingeführt wird, um die Kleinstwaldbesitzer zu entlasten, ist noch nicht entschieden. Es ist davon auszugehen, dass es eine bundeseinheitliche Beitragsordnung geben wird. Eine Beitragsbefreiung ist nur für Flächengrößen bis 25 ar geplant.

Weitere Informationen werden wir an die Vorstände der Forstbetriebsgemeinschaften weiterleiten.

Holzpreissituation weiterhin auf sehr hohem Niveau



Für das erste Quartal 2013 wird erwartet, dass sich die Holzpreise weiterhin auf einem sehr hohen Niveau festigen können. Für starkes Fichtenstammholz werden bei guter Qualität momentan Preise bis zu 97,-- € je Festmeter gezahlt. Auch Kiefernholz ist bei einem Preis von 74,-- ein gut nachgefragtes Produkt.

Foto: Burkhard Bunse

Für den Start in das Jahr 2013 ist mindestens mit einem gleichbleibenden Holzpreis, vielleicht sogar mit einer leichten Preissteigerung zu rechnen. Es lohnt sich auf jeden Fall, einen geplanten oder erforderlichen Holzeinschlag zeitnah in Angriff zu nehmen.

Auch mit dem Einschlag und der Vermarktung von Laubholz lässt sich ein Gewinn erzielen.



Foto: Burkhard Bunse

Brennholz ist derzeit ein sehr begehrtes Produkt. Mit qualitativ schlechtem Holz lässt sich nach Aufarbeitung und Rücken durch einen Unternehmer ein Gewinn von bis zu 20,-- € je Festmeter erzielen. Gleichzeitig werden die Bestände gepflegt und der Zuwachs auf der Fläche wird auf die gut geformten Bäume gelenkt.

Sprechen Sie bei Interesse Ihren Betreuungsförster an – der Zeitpunkt ist günstig!

Neueinstellungen im Landesbetrieb Wald und Holz

Im Jahr 2012 hat der Landesbetrieb Wald und Holz einen wichtigen Schritt gegen die Überalterung seines Personals unternommen. 13 Kolleginnen und Kollegen des gehobenen Forstdienstes – überwiegend im Landesbetrieb Wald und Holz ausgebildete Revierförsteranwärterinnen und –anwärter - wurden auf unterschiedlichen Positionen in Revieren und in der Zentrale des Landesbetriebes eingestellt. Im Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft wurde das Revier Ittenbach mit einem neueingestellten Förster besetzt. Ebenfalls konnten zwei Kolleginnen und zwei Kollegen im Höheren Dienst die Führungsebene des Landesbetriebes verstärken. Es sind die ersten Neueinstellungen im Höheren Forstdienst seit Sommer 1992.

Neue Zertifizierung für Forstunternehmer

Neben den bisher üblichen Systemen zur Zertifizierung von Forstunternehmen, RAL-Gütesiegel, Deutsches Forstservice-Zertifikat (DFSZ) und DIN EN ISO 9001 gibt es eine neue Zertifizierungsmöglichkeit für Forstunternehmer, das „KFP“-Zertifikat.

KFP steht für „**k**ompetente **F**orst**p**artner“. Ziel des Zertifikates ist es, die Nachhaltigkeit, Sozialverträglichkeit und Umweltverträglichkeit des Unternehmens zu gewährleisten und zu dokumentieren. Das Einhalten von Gesetzen und vertraglichen Regelungen, die Eignung von Maschinen und Geräten, die Qualifikation der im Unternehmen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und des Gesundheitsschutzes sichern eine gute Arbeitsqualität der zertifizierten Unternehmen zu.

Bei allen Zertifizierungssystemen müssen die Unternehmen einen Anforderungskatalog abarbeiten und zahlreiche Voraussetzungen erfüllen. Wenn dies schriftlich nachgewiesen und dokumentiert ist, wird sich ein unabhängiger Auditor in einer Begutachtung vor Ort von der Ausrüstung und der Arbeit des Unternehmens überzeugen. Der Besuch vor Ort findet jährlich wiederkehrend statt.

Es ist davon auszugehen, dass im vertraglich ans Forstamt gebundenen Privat- und Kommunalwald in naher Zukunft – ähnlich der Regelungen im Staatswald – „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ zum Tragen kommen, die die Zertifizierung von Forstunternehmen beinhalten werden.

BGH-Urteil in Sachen Verkehrssicherung im Wald

Der BGH hat am in seinem Urteil vom 2. Oktober 2012 festgelegt, „dass eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich nicht für waldtypische Gefahren besteht“. Danach ist - unabhängig vom Erholungsverkehrsaufkommen - keine Kontroll- oder Beseitigungspflicht **im Wald** gegeben. Selbst die bei uns übliche Beseitigung von "Megagefahren" ist auf dieser Grundlage nicht zwingend vorgeschrieben. Im Rahmen der Vorsorge und der Vermeidung von unangenehmen Auseinandersetzungen empfiehlt es sich aber, solche Gefahren möglichst schnell zu beseitigen.

Es sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entspannung in Sachen Verkehrssicherung durch dieses Urteil nur im Wald gilt. Die Verpflichtung, Straßenränder oder die Grenzen zwischen Waldparzellen und bebauten Grundstücken auf einen verkehrssicheren Zustand zu kontrollieren, bleibt weiterhin bestehen.